

## Allgemeine Wartungs- und Reparatur-Bestimmungen für die durch die SYSMEX DEUTSCHLAND GMBH gelieferte Hardware (AWB)

- 1. Abweichungen von diesen Bestimmungen (AWB) bedürfen der Schriftform. Im Fall von Widersprüchen zu Angeboten, Preislisten, Drucksachen und mündlichen Abmachungen gehen die Bestimmungen dieses Vertrages vor.
- 2. Der Vertrag umfasst, je nach Vertragsart, die vereinbarten Servicebesuche und die folgenden Wartungs- bzw. Dienstleistungen:
  - a) Instandhaltung durch alle erforderlichen Wartungs- und Unterhaltsarbeiten innerhalb der Wartungsperioden.
  - b) Instandsetzung durch Behebung von Funktionsstörungen, die auf normaler Abnutzung beruhen.
  - c) Austausch von defekten Ersatz- und Verschleißteilen zur Aufrechterhaltung des Betriebs des Vertragsgegenstandes.
  - d) Justierung nach den Vorschriften und Spezifikationen des Herstellers.
  - e) Methodische Problemlösung durch fachkundige Beratung über Anwendung und Bedienung.
  - f) Betriebs- und Funktionskontrollen im Anschluss an die unter Punkt 2a bis 2e aufgeführten Arbeiten.
  - g) Telefonische Hilfestellung durch ausgebildetes Personal
- 3. Wird der Vertrag nach Ablauf der Garantiezeit abgeschlossen, kann eine Inspektion des Vertragsgegenstandes durch die SYSMEX DEUTSCHLAND GMBH erfolgen. Die Kosten der Inspektion trägt der Vertragsnehmer. Die dafür erforderlichen Instandsetzungsarbeiten und Ersatzteile werden ebenfalls in Rechnung gestellt. Die Entscheidung über die Durchführung der Inspektion trifft alleine die SYSMEX DEUTSCHLAND GMBH.
- 4. Nicht eingeschlossen sind Leistungen jeder Art:
  - a) wenn diese durch unbefugte und unsachgemäße physische, mechanische oder elektrische Eingriffe, Änderungen oder Anbauten verursacht wurden,
  - b) wenn externe Faktoren wie z.B.: Raumklima, Stromversorgung, Wasser-, Druckluft- oder Vakuumanschlüsse die Störung verursachen.
  - c) wenn dies durch mangelnden, unsachgemäßen, fahrlässigen, unvollständigen oder vorschriftswidrigen Einbau, Betrieb oder durch Sabotage, Böswilligkeit, höhere Gewalt (z.B. Kurzschluss, Brand, Blitz, Wasser, Explosion usw.) oder durch Transport oder falsche Behandlung verursacht wird,
  - d) wenn diese bei Standort-, Personal- oder Besitzerwechsel gewünscht werden,
  - e) wenn diese durch den Vertragsnehmer gewünscht, jedoch nicht durch diesen Vertrag abgedeckt sind.
- 5. Ersatzteile sowie Verschleißteile werden entsprechend dem Servicebericht separat verrechnet, soweit sie nicht gemäß den Bestimmungen über die Mängelhaftung kostenlos zur Verfügung gestellt werden oder durch diesen Vertrag mit eingeschlossen sind. Ebenfalls ausgeschlossen sind die zum Betrieb notwendigen Zubehör- und Verbrauchsmaterialien (z. B. Reagenzien, Toner, Papier etc.).
- 6. Beinhaltet der Vertrag auch die Lieferung von Ersatzteilen und werden diese durch den Vertragsnehmer eingebaut, so hat er dafür zu sorgen, dass dies nur durch entsprechend geschultes Personal geschieht. Die Schulungen erfolgen durch die SYSMEX DEUTSCHLAND GMBH. Der Vertragsnehmer hat dafür zu sorgen, dass fachlich geeignetes Personal (z.B. Medizintechniker oder ähnliche Ausbildung) für die Schulung eingesetzt werden. Die Ersatzteile sind nur zur Instandsetzung des unter Vertrag stehenden Systems bestimmt. Eine Bevorratung ist nicht gestattet. Ebenso sind nicht benötigte Teile umgehend an die SYSMEX DEUTSCHLAND GMBH zurück zu senden. Die ausgetauschten Ersatzteile gehen in den Besitz der SYSMEX DEUTSCHLAND GMBH üher.
- 7. Die SYSMEX DEUTSCHLAND GMBH bemüht sich um eine schnelle Lieferung von Verschleiß- und Ersatzteilen. Die Art und Weise der Lieferung von Ersatz- und Verschleißteilen bestimmt die SYSMEX DEUTSCHLAND GMBH jedoch selbst.
- 8. Wünscht der Vertragsnehmer über die in den Vertragsprotokollen beschriebenen Sicherheitsüberprüfungen weitere Überprüfungen, so werden die daraus entstehenden Mehraufwendungen in Rechnung gestellt.
- 9. Ein Leihgerät kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das unter Vertrag stehende System nach einem Service Einsatz nicht innerhalb von 3 Werktagen funktionsbereit ist. Die SYSMEX DEUTSCHLAND GMBH ist dann bemüht, schnellen und gleichwertigen Ersatz zu leisten.
- 10. Die SYSMEX DEUTSCHLAND GMBH kann diesen Vertrag fristlos kündigen, jede Leistung verweigern und auch nicht gegen besondere Bezahlung verpflichtet werden, wenn der Vertragsgegenstand statt mit Originalzubehör oder Original Verbrauchsmaterial der SYSMEX DEUTSCHLAND GMBH mit systemfremden Produkten betrieben wird oder diese nicht mit ausdrücklichem Einverständnis der SYSMEX DEUTSCHLAND GMBH bezogen werden.
- 11. Der Vertragsgegenstand kann auf Antrag für besonderes Risiko und unvorhergesehene Reparaturkosten über die SYSMEX DEUTSCHLAND GMBH versichert werden. Dabei gelten die entsprechenden Bedingungen der Versicherungsgesellschaft.
- 12. Die SYSMEX DEUTSCHLAND GMBH bietet keine Garantie für den ununterbrochenen Betrieb der von ihr gewarteten Geräte. Ebenso wenig kann auf Dauer deren Reparaturfähigkeit garantiert werden. Kann die SYSMEX DEUTSCHLAND GMBH wegen unvorhergesehener Ereignisse bei ihren Lieferanten oder bei ihr selbst (höhere Gewalt, Betriebsstörungen jeder Art, Streik, Unruhen, Schwierigkeiten der Materialbeschaffung, Unglücksfälle, Beschädigung, Verlust oder Verzögerung während des Transports, usw.) eine Instandsetzung nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen, so können daraus keine Ersatzforderungen oder eventuellen Schadensersatzansprüche abgeleitet werden. Für Schäden haftet die Sysmex Deutschland GmbH nur, wenn der Schadenseintritt auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung von SYSMEX DEUTSCHLAND GMBH, einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist oder falls der Schadenseintritt auf der Verletzung einer Kardinalpflicht durch SYSMEX DEUTSCHLAND GmbH, einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die Haftung ist auf den typischerweise bei Geschäften der fraglichen Art entstehenden Schaden begrenzt. Die Haftung für eine von SYSMEX DEUTSCHLAND GmbH, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 13. Die Wartungsbereitschaft sowie Servicedienste werden von Montag bis Freitag, außer an allgemeinen Feiertagen, während der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr gewährleistet, außer es wurden mit diesem Vertrag oder durch besondere Vereinbarung und einen pauschalen Zuschlag zeitlich erweiterte Leistungen vereinbart. Die SYSMEX DEUTSCHLAND GMBH entscheidet über Zeitpunkt und Personaleinsatz bei allen Wartungs- und Reparaturarbeiten. Der Kunde verpflichtet sich, die zur Wartung und Reparatur angemeldeten Geräte sauber und frei von gesundheitsschädigenden Einflüssen auf den vereinbarten Termin bereitzuhalten und den Mitarbeitern der SYSMEX DEUTSCHLAND GMBH den Zugang zu den entsprechenden Standorten zu gewährleisten.
- 14. Die SYSMEX DEUTSCHLAND GMBH kann die Monatspauschalen frühestens nach einjähriger Vertragsdauer erhöhen. Die Erhöhung soll sich an der durchschnittlichen Teuerung der Selbstkosten (Personalkosten, Reisekosten und Ersatzteilkosten) der im Verkaufssortiment der SYSMEX DEUTSCHLAND GMBH enthaltenen medizinisch-technischen Geräte orientieren. Bei einer wesentlichen Überschreitung des vorbezeichneten Teuerungsumfangs hat der Kunde die Möglichkeit, den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende zu kündigen.

- 15. Falls nichts anderes vereinbart wurde, ist die Wartungspauschale jeweils zum 1. Werktag des Monats im voraus zahlbar, mit dem der vertraglich vereinbarte Berechnungszeitraum beginnt.
- 16. Dieser Vertrag kann frühestens nach einjähriger Dauer unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das jeweilige Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden.
- 17. Die SYSMEX DEUTSCHLAND GMBH behält sich das Recht vor, Serviceleistungen durch Drittfirmen ausführen zu lassen.
- 18. Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrages gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der SYSMEX DEUTSCHLAND GMBH
- 19. Erfüllungsort der Zahlung und Gerichtsstand ist Norderstedt.

SYSMEX DEUTSCHLAND GMBH, Norderstedt, Januar 2002